

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

44/2015, 16. November 2015

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung des Margherita-von-Brentano-Zentrums
der Freien Universität Berlin 1630

Ordnung des Margherita-von-Brentano-Zentrums der Freien Universität Berlin

Aufgrund von § 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 14. Oktober 2015 die Ordnung der Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung „Margherita-von-Brentano-Zentrum“ erlassen:*

§ 1 Aufgaben

(1) Das Margherita-von-Brentano-Zentrum hat die Aufgabe, an der Freien Universität Berlin (FU) die Institutionalisierung der Geschlechterforschung voranzutreiben und zu sichern. Es fördert den regionalen, nationalen und internationalen wissenschaftlichen Dialog im Feld der inter- und transdisziplinären Geschlechterforschung. Es unterstützt Studierende und Wissenschaftler/-innen bei der Bearbeitung von Fragestellungen aus diesem Lehr- und Forschungsbereich und bei der Initiierung fachübergreifender Lehre und Forschungsvorhaben. Das Margherita-von-Brentano-Zentrum übernimmt außerdem die Aufgaben des Interdisziplinären Zentrums Geschlechterforschung.

(2) Das Margherita-von-Brentano-Zentrum hat insbesondere die Aufgaben,

- a) Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die die an der FU in den Fächern verankerte sowie die inter- und transdisziplinär in Verbundprojekten kooperierende Geschlechterforschung unterstützen und vernetzen (insbesondere im internationalen Kontext),
- b) die Entwicklung von Lehrangeboten und Forschungsprojekten anzuregen, zu unterstützen und zu dokumentieren,
- c) auf der Grundlage der Integration der Aufgaben des Interdisziplinären Zentrums eigene Forschungsprojekte zu entwickeln und umzusetzen,
- d) Studierenden und Wissenschaftler/-innen innerhalb und außerhalb der FU Gelegenheit zum wissenschaftlichen Austausch zu bieten und Kooperationsmöglichkeiten zu eröffnen.

(3) Aus diesen Aufgaben ergeben sich für das Zentrum unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der gesetzlichen Gremien und Einrichtungen folgende Arbeitsbereiche:

- Unterstützung bei Aufbau und Vernetzung von inter- und transdisziplinären Forschungsprojekten und -kooperationen (regional, national, international)
- Unterstützung von Lehre und Kompetenzentwicklung im Bereich „Gender und Diversity“ (Allgemeine Be-

rufsvorbereitung, Hochschuldidaktik, Kooperationsprojekte zur Entwicklung gender- und diversitysensibler Lehrangebote)

- Infrastrukturelle Unterstützung der Geschlechterforschung (Publikationsförderung, Literaturversorgung, digitale Medien- und Vernetzungsangebote)
- Querschnittsaufgaben (Dokumentation und Monitoring von Lehr- und Forschungsaktivitäten, Veranstaltungsorganisation, Kooperation mit haupt- und nebenberuflichen Frauenbeauftragten)

§ 2 Geschäftsstelle und Mitglieder

(1) Die Geschäftsstelle des Zentrums besteht aus den dort hauptberuflich Beschäftigten.

(2) Die hauptberuflich Beschäftigten des Zentrums beraten zusammen mit der wissenschaftlichen Leitung des Zentrums in regelmäßigen Sitzungen über das aus den inhaltlich-konzeptionellen Schwerpunktsetzungen resultierende Arbeitsprogramm, die zeitliche Priorität von Maßnahmen sowie über den für die Aufgaben erforderlichen Einsatz von personellen und sachlichen Mitteln. Hinsichtlich der Umsetzung des Arbeitsprogramms berichten die hauptberuflichen Beschäftigten dem Vorstand in vereinbarten Zeitabständen. Sie erstellen den jährlichen Rechenschaftsbericht für den Beirat.

(3) Die wissenschaftlich tätigen Angehörigen der Freien Universität können durch formlosen Antrag die Mitgliedschaft im Margherita-von-Brentano-Zentrum beantragen. Die bisherigen Mitglieder des Interdisziplinären Zentrums Geschlechterforschung werden automatisch Mitglieder des Zentrums, sofern sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Gründung des Zentrums Widerspruch gegen die Mitgliedschaft einlegen. Die Mitglieder werden auf regelmäßigen Versammlungen über die Arbeit des Zentrums informiert. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist durch formlose schriftliche Erklärung möglich. Die Mitgliedschaften nach Satz 1 und 2 führen bei Wahlen nach dem Berliner Hochschulgesetz zu keiner Wahlberechtigung im Zentrum.

§ 3 Vorstand und Leitung des Margherita-von-Brentano-Zentrums

(1) Für das Zentrum wird ein Vorstand eingesetzt, der das Zentrum unterstützt und über die inhaltlich-konzeptionellen Schwerpunktsetzungen und den strategischen Einsatz von Haushaltsmitteln entscheidet. Der Vorstand besteht aus Funktionsträger/-innen der für die Geschlechterforschung zuständigen Institutionen und Gremien der Freien Universität, im Einzelnen:

- Vorsitzende/-r der Kommission zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen

* Diese Satzung ist vom Präsidium der FU Berlin am 30. Oktober 2015 bestätigt worden.

- professorale Vertreter/-in der FU im Berliner Chancengleichheitsprogramm
- Sprecherin des Frauenrats
- Leiter/-in des neu einzurichtenden Master-Studienganges zu Gender und Vielfalt am Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften
- bis zu zwei Sprecher/-innen von drittmittelrelevanten Forschungsprojekten der Geschlechterforschung (in der ersten Arbeitsperiode des Vorstands ist die Sprecherin des IZG-Vorstands automatisch Mitglied)
- Mitglied des Präsidiums (beratend)
- Zentrale Frauenbeauftragte der FU (beratend)
- Geschäftsführung des Zentrums (beratend)

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Präsidium der Freien Universität qua Funktion berufen und für vier Jahre bestellt. Eine erneute Berufung ist möglich. Endet die Funktion, endet automatisch die Mitgliedschaft im Vorstand des Margherita-von-Brentano-Zentrums.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher, die/der jeweils für eine Amtsperiode (vier Jahre) als wissenschaftliche Leitung des Zentrums fungiert. Die wissenschaftliche Leitung entscheidet im Einvernehmen mit der Geschäftsführung über das Arbeitsprogramm und die zeitliche Priorität von Maßnahmen sowie, im Benehmen mit dem Vorstand, über den Einsatz von Haushaltsmitteln und Personal. Ihre/seine Aufgaben sind zudem die Interessenvertretung und Repräsentation des Zentrums nach außen. Weitere Amtszeiten sind möglich. Auf Antrag soll unter Berücksichtigung der in der Lehrverpflichtungsverordnung geregelten Voraussetzungen eine Reduzierung der Lehrverpflichtung der wissenschaftlichen Leitung um bis zu zwei LVS erfolgen. Die Reduzierung erfolgt für vier Semester, anschließend bedarf es einer erneuten Antragstellung.

(4) Für die Geschäftsführung des Zentrums wird eine der wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen-Stellen als Leitungsstelle ausgewiesen. Er/sie vertritt den/die wissenschaftliche Leitung. Die Geschäftsführung wird auf Vorschlag des Vorstands durch das Präsidium eingesetzt.

(5) Zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben kann der Vorstand temporäre Projektteams einsetzen. Die thematische Ausrichtung der Projektteams und deren personelle Besetzung können von den Mitgliedern des Zentrums vorgeschlagen werden. Projektteams werden mit klaren Arbeitsaufträgen eingesetzt; über die Ergebnisse berichten die Projektteams schriftlich. Projektteams werden für die Dauer von bis zu einem Jahr eingesetzt und können um maximal ein weiteres Jahr verlängert werden. Nach diesem Zeitraum wird ein Projektteam falls erforderlich neu und mit veränderter personeller Zusammensetzung eingesetzt.

(6) Das „Projektteam Forschung“ wird dauerhaft eingesetzt; es setzt sich aus Wissenschaftler/-innen zusammen, die im Bereich der Geschlechterforschung tätig sind. Es berät über eingehende Förderanträge und schlägt dem Vorstand die Vergabe von Mitteln zur Anschubförderung von Forschungsprojekten vor. In den ersten vier Jahren nach Gründung des Zentrums setzt sich das Projektteam aus den Mitgliedern des bisherigen Vorstands des Interdisziplinären Zentrums Geschlechterforschung zusammen.

§ 4 Beirat

(1) Dem Beirat gehören acht Mitglieder an, und zwar

1. vier Mitglieder der Freien Universität Berlin, davon je ein Mitglied jeder Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG,
2. vier externe wissenschaftlich ausgewiesene Vertreter/-innen der Geschlechterforschung aus dem nationalen und internationalen Raum.

(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden durch die Mitgliedergruppen des Akademischen Senats gewählt und vom Präsidium für zwei Jahre bestellt.

(3) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 2 werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat vorgeschlagen und vom Präsidium für zwei Jahre bestellt. Sie werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Ausgewiesene nationale und internationale wissenschaftliche Expertise in der Geschlechterforschung
- Erfahrung mit der institutionellen Förderung von Geschlechterforschung
- Erfahrung mit interdisziplinären und internationalen Forschungsverbundprojekten
- Erfahrung mit dem Transfer wissenschaftlicher Forschung in gesellschaftspolitisch relevante Handlungsfelder

(4) Der Beirat hat die Aufgabe, das Zentrum bei seinen Schwerpunktsetzungen zu beraten, konzeptionelle Entwicklungen zu begleiten und den jährlichen Rechenschaftsbericht des Zentrums zu genehmigen.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Zentral-einrichtung zur Förderung von Frauenstudien und Frauenforschung vom 18. Februar 2004 (FU-Mitteilungen 12/2004) außer Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.